



Satzung des Verein für dynamischen Schiesssport

Satzung in der Fassung des Beschlusses vom 26.06.2020

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

„Verein für dynamischen Schiesssport e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Aichtal-Grötzingen.

(3) Er ist in das Vereinsregister in Böblingen unter der Nummer VR 723892 eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schützensports, insbesondere des IPSC-Schießens (International Practical Shooting Confederation (IPSC-Schießen ist Sport i.S. des § 52 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 21 AO.)) und sonstiges Sportschießen nach den Regeln des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V.(BDS).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten von Veranstaltungen schießsportlicher Art z.B. regelmäßige Trainingseinheiten unter Anleitung von Übungsleitern, Ausrichten von Vereinsmeisterschaften, Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen und Veranstaltungen. Dadurch verbessert er die körperliche und seelische Gesundheit seiner Mitglieder.



2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über die Ihnen entstanden Kosten hinausgehen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied bei

„Bund Deutscher Sportschützen“

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4. Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Ehrenmitglieder, genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.



5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste (Ausschluss nach Zahlungsverzug), Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.

6. Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

7. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- An allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- In den Abteilungen des Vereins Schützensport zu treiben.



- Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

- Jedes Mitglied über 21 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

- Die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen sowie Benutzungsordnungen zu beachten

- Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich weiterhin, sich jederzeit ehrenhaft zu verhalten und niemals gröblich gegen die Vereinssitte zu verstoßen.

Sie sind angehalten, Schädigungen des Ansehens und böswillige Verstöße gegen die Vereinskameradschaft zu unterlassen.

3. Arbeitsdienst:

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu 16 Arbeitsstunden im Jahr. Diese müssen schriftlich festgehalten und von einer befähigten Person unterschrieben werden. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird mit 10€ pro Stunde abgerechnet.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, beträgt 250€ und ist bei Eintritt in den Verein auf das Konto des VDS zu Überweisen.

2. Der jährliche Beitrag beträgt 250€ und ist bei Eintritt in den Verein zusammen mit der Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei bestehender Mitgliedschaft wird der Beitrag per Lastschriftmandat vom hinterlegten Konto des Mitgliedes abgebucht.

3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Abwendung einer drohenden Insolvenz können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.

4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen. Der Antrag auf Aussetzung der Zahlung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden unter Angabe der Gründen. Der Vorstand entscheidet über



Zustimmung oder Ablehnung des Antrags. Plausible Gründe sind z.B. Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt, längere Krankheit o.ä. Jede Entscheidung ist eine Einzelfallentscheidung.

6. Austritt oder Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung den Jahresbeitrag bis zum Schluss des laufenden Vereinsjahrs zu entrichten. Wenn eine Austrittserklärung nicht fristgerecht dem Verein zugegangen ist, ist das Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag (auch) noch für das folgende Vereinsjahr zu bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Vorstand im Sinn des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,

Je einer von ihnen ist vertretungs- und zeichnungsberechtigt,

Der Vorstand wird von bis zu 2 (zwei) gewählten Referenten unterstützt.

Dies sind:

- Protokollführer
- Pressewart

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der zur Vertretung Befugten einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des laufenden Jahres statt.



3. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins oder durch eine besondere Vereinsmitteilung in der örtlichen Presse oder durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der zur Vertretung Befugten geleitet.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
 - Auf Antrag kann bei Wahlen die „geheime Wahl“ gewählt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - b. Die Festlegung von Schwerpunkten, um den Vereinszweck durch die erforderlichen genannten Tätigkeiten und Maßnahmen zu erreichen.
 - c. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 - d. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Referenten und der Beisitzer.
 - e. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Diese sind nach 2-jähriger Amtszeit für mindestens 1 Jahr nicht wählbar.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie berichten dem Vorstand vorab, wenn sie Mängel in der Kassenführung festgestellt haben.
 - f. Die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfern.



- g. Die Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
8. Eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für:
- Rücknahme von Vorstandsentscheidungen
 - die vorzeitige Vorstandsauflösung
9. Eine Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für:
- die Auflösung des Vereins.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn außergewöhnliche Umstände dazu Anlass geben, dazu kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 3/10 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
13. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist beschlussfähig.

§ 9 Aufwandsersatz

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.



§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die geplante Vereinsauflösung angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Verein ist aufzulösen, wenn 3 Monate nach Ablauf der Wahlperiode kein neuer Vorstand gewählt wurde.
3. Wenn sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen, ist die Auflösung des Vereins ausgeschlossen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft (vorrangig an die Stadt Aichtal) zur Förderung des Schießsports.

Vorstehende Satzung wurde am 26.06.2020 auf der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen und tritt mit dem Unterzeichnen des Protokolls ins Kraft.